Programm für die Errichtung von Schulgärten

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich**

Band (Jahr): **7 (1886)**

Heft 6

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-256469

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Programm für die Errichtung von Schulgärten.

(Bundessubvention von 3500 Fr. für das Jahr 1886.)

Die Direktion des Schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins,

in der Absicht,
die Errichtung von Schulgärten an Landschulen zu fördern,
trifft mit Hilfe einer hiefür zugesicherten Bundessubvention folgende

Verfügungen:

A. Allgemeine Grundlage und Einrichtung.

Art. 1. Der Schulgarten an Landschulen soll der Jugend in anregender Weise teils zur theoretischen Belehrung über die Kultur der wichtigsten und für das Leben nötigsten Gewächse, teils als Übungsfeld für rationelle Aufzucht, Pflege und Behandlung der letztern dienen, und gleichzeitig den Sinn für Garten- und Gemüsebau, Ordnung und ländliche Verschönerung fördern.

Art. 2. Der Schulgarten soll, so weit möglich, berücksichtigen:

a) Den Gemüsebau für Garten und freies Feld; einschliesslich der Aufzucht von Pflänzlingen in Frühbeeten;

b) den Obstbau, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Heranziehung von Gartenhochstämmen und den verschiedenen Zwergformen von Sämling, Wildling und andern üblichen Unterlagen bis zum fertigen Fruchtbaume;

c) die Gräser und Kräuter für den Futterbau;

d) die Weinrebe mit der Würzlingsschule, enthaltend die landesüblich bewährtesten und eine Anzahl empfehlenswerter neuer Sorten, wenn tunlich und in der Folge nötig, mit Berücksichtigung von Veredlungs-Operationen auf reblauswiderstandsfähige amerikanische Unterlagen;

e) die hauptsächlichsten forstlichen Pflanzen, als Waldbauschule behandelt;

f) die Kultur der Korbweide;

g) Aufzucht und Kultur der empfehlenswertesten Beerensträucher für den Haushalt und Markt;

h) eine Kollektion Ziersträucher und Blumen als Zierde des ländlichen Hausgartens und mit Berücksichtigung der von der Honigbiene gesuchtesten Blütenarten;

i) Einrichtungen für Vogelschutz;

k) einen Bienenstand;

l) eine Kollektion der gefährlichsten Giftpflanzen.

Art. 3. Die Schulgärten stehen unter der Aufsicht der Gemeindeschulbehörden, welche für bestmögliche Bepflanzung, Leitung und Besorgung, insbesondere auch für pünktliche Handhabung einer genauen Ordnung zu sorgen haben.

B. Unterstützung.

Art. 4. Gemeinden, welche den obigen Vorschriften entsprechende Einrichtungen getroffen und dieselben einer sorgfältigen Pflege unterstellen, sichert die Direktion des Schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins aus der zur Verfügung stehenden Bundessubvention nachfolgende Unterstützungen zu:

1. Für einmal: An die Kosten der Anlage 200—500 Fr.
2. Jährlich: An die Kosten der guten Unterhaltung 50—100 Fr.

Die Höhe dieser Beiträge richtet sich:

a) nach der Ausdehnung der Anlage;

b) nach der Zweckmässigkeit derselben;

c) nach der beförderlichen Inangriffnahme und Durchführung;

d) nach der Durchführung und Besorgung.

Gesuche um Verabfolgung solcher Unterstützungen müssen vor dem 10. April bei dem Präsidenten des Schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins, Herrn *Häni* in Bern eingereicht werden.